

9/511-253/ME
1 von 3**RECHNUNGSHOF**
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1017 Wien.

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3816-01/92

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	122 - GE/19 P2
Datum:	6. NOV. 1992
Verteilt	12. Nov. 1992 Bo

Dr. Klaus Graber

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967
(EWR-Anpassungs-Novelle); Stellungnahme

Schr. d. BMÖWV vom 9. Oktober 1992,
ZI 124.115/112-I/2-92

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

4. November 1992

Der Präsident:

Fiedler

*Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:*



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3816-01/92

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967
(EWR-Anpassungs-Novelle); Stellungnahme

Schr. d. BMÖWV vom 9. Oktober 1992,
ZI 124.115/112-I/2-92

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der RH vermißt Angaben zu den finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes, zumal einzelne Maßnahmen, wie die Durchführung kraftfahrrechtlicher Kontrollen auch durch Organe der Zollwache sowie die im Entwurf generell vorgesehene Intensivierung der Kontrolle von Kraftfahrzeugen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht, mit zusätzlichen Kosten verbunden sind.

Er erinnert an § 14 Abs 1 BHG, BGBI Nr 213/1986, wonach jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder einer Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist, aus der insb hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

RECHNUNGSHOF, ZI 3816-01/92

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

4. November 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Weiß